



Abteilung 13

Marktgemeindeamt Stainz

Eingel. 03. Mai 2024

Erledigt am
durch E.Z.

GZ: ABT13-525615/2023-8

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Stainz,
8510 Stainz, Hauptplatz 1, Überprüfungsverfahren,
Versorgungsleitung Fabrikstraße, Kundmachung
Terminverschiebung

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher
Tel.: +43 (316) 7075-0
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 03.05.2024

Verständigung über Terminverschiebung

Die mit Kundmachung vom 17.04.2024, GZ.: ABT13-525615/2023-6, für Donnerstag, den 23. Mai 2024, 12:30 Uhr, anberaumte Ortsverhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Stainz um wasserrechtliche Überprüfung des Bescheides des Landeshauptmannes von Steiermark vom 06.08.2018, GZ: ABT13-33.10 S 153/2018-4, sowie nachträgliche Bewilligung wird auf

Mittwoch, den 12. Juni 2024,

mit Zusammentritt beim **Marktgemeindeamt Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz**

um 12:30 Uhr

verschoben.

Auf die Inhalte der ursprünglichen Kundmachung wird verwiesen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)



Abteilung 13

Marktgemeindeamt Stainz

Eingel. 22. April 2024

Erladigt am
durch E.Z.

GZ: ABT13-525615/2023-7

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Stainz,
8510 Stainz, Hauptplatz 1, Überprüfungsverfahren,
Versorgungsleitung Fabrikstraße, Kundmachung

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher
Tel.: +43 (316) 877-4072
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 17.04.2024

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Kundmachung

Mit Eingabe vom 13.02.2024 hat die Pittino ZT-GmbH im Namen der Marktgemeinde Stainz die Bauvollendung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 6.8.2018 GZ: ABT13-33.10 S 153/2018-4 wasserrechtlich bewilligten Anlage angezeigt.

Gleichzeitig wurde die nachträgliche Bewilligung der Änderungen in der Leitungstrasse beantragt.

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

~~Donnerstag, den 23. Mai 2024~~

Frei, 12.06.2024

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Stainz, Hauptplatz 1, 8510 Stainz

um 12:30 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9 Abs. 2, 99 Abs. 1 lit. c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Elisabeth Forenbacher

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Dipl.-Ing. Claudia Ferstl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Seite 3

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(*elektronisch gefertigt*)